

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Dr. Götz Frömming, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/312 –**

### **Der Schutz der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit und die Löschroutinen von YouTube**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrere auf YouTube hochgeladene Videos der Ende September 2021 gestarteten Künstleraktion #allesaufdentisch sind Anfang Oktober durch den Plattformbetreiber gelöscht worden (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/youtube-loescht-alles-auf-den-tisch/>, abgerufen am 4. November 2021). In den Videos seien angeblich Behauptungen über Schutzimpfungen gegen COVID-19 aufgestellt worden, die „der übereinstimmenden Expertenmeinung lokaler Gesundheitsbehörden oder der Weltgesundheitsorganisation (WHO)“ widersprechen und damit gegen YouTubes Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19 verstoßen (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/youtube-loescht-alles-auf-den-tisch/>, abgerufen am 4. November 2021; <https://support.google.com/youtube/answer/9891785?hl=de>, abgerufen am 4. November 2021). Diese Richtlinie verbietet u. a. Inhalte zu Übertragung, Präventionsmethoden oder Schutzimpfungen gegen COVID-19, die im Widerspruch zu Informationen der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden stehen oder in denen der Nutzen der von der WHO oder von lokalen Gesundheitsbehörden empfohlenen Maßnahmen zur räumlichen Distanzierung oder Selbstisolation auch nur „infrage gestellt wird“ (<https://support.google.com/youtube/answer/9891785?hl=de>, abgerufen am 4. November 2021). Auch verbietet die Richtlinie Inhalte, nach denen „die Symptome, die Sterblichkeit oder die Infektiosität von COVID-19 weniger oder genau so gravierend sind wie bei einer Erkältung oder saisonalen Grippe“ und kategorisiert diese sogar als „Inhalte, in denen die Existenz von COVID-19 geleugnet wird“ – setzt sie also mit der Leugnung der Existenz von COVID-19 gleich (<https://support.google.com/youtube/answer/9891785?hl=de>, abgerufen am 4. November 2021). Eine Vergleichbarkeit von COVID-19 und der saisonalen Grippe hinsichtlich der Sterblichkeit errechnete der Mathematiker Prof. Dr. Stephan Luckhaus, bis Anfang Dezember 2020 Senator der Sektion Mathematik der Leopoldina, für die Altersgruppe über 40 Jahre, was nach Ansicht der Fragesteller verdeutlicht, wie die Freiheit zur Äußerung von Meinungen und wissenschaftlichen Positionen zu COVID-19 durch die Richtlinie eingeschränkt wird (<https://reitschuster.de/post/lesen-sie-hier-was-die-leopoldina-mitglieder-nicht-lesen-sollen/>, abgerufen am 4. November 2021). Von den Löschroutinen war neben einem Interview mit dem Neurobiologen Prof. Gerald Hüther denn auch ein Inter-

view mit Prof. Dr. Stephan Luckhaus betroffen (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-essentials/youtube-loescht-alles-auf-den-tisch/>, abgerufen am 4. November 2021). Prof. Dr. Stephan Luckhaus erklärt im gelöschten Interview, dass seinen Berechnungen zufolge die Anzahl der mit COVID-19-Infizierten ca. um den Faktor 20 höher liege, als es laut den Zahlen des RKI der Fall wäre und im Frühjahr 2021 bereits 80 bis 90 Prozent der Bevölkerung eine Immunität gegen den Wildtyp von COVID-19 entwickelt hatten (<https://allesaufdientisch.tv/inzidenz.html>, abgerufen am 17. November 2021, im Video von ca. Minute 8:40 bis ca. 14:40). Dass diese wissenschaftlichen Positionen nicht mit den Angaben der WHO oder lokaler Gesundheitsbehörden – insbesondere des RKI – konform gehen und damit gegen die Richtlinie von YouTube verstoßen, liegt nach Auffassung der Fragesteller auf der Hand. Das Landgericht Köln erklärte die Löschungen kurz darauf für unzulässig, weil YouTube nicht hinreichend transparent gemacht habe, welche Passagen der Videos gegen die Richtlinie verstoßen haben sollen (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/youtube-loescht-allesaufdientisch-trotz-einstweiliger-verfuegung-17585406.html>, abgerufen am 4. November 2021). YouTube lud daraufhin eines der beiden Videos wieder auf seine Plattform, weil es nach abermaliger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dieses doch nicht gegen die Richtlinie verstoße, nur um zeitnah zwei weitere Videos der Künstleraktion zu löschen – wieder unter Berufung auf angebliche Verstöße gegen dieselbe Richtlinie (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/youtube-loescht-allesaufdientisch-trotz-einstweiliger-verfuegung-17585406.html>, abgerufen am 4. November 2021). Im Hinblick auf das nach angeblicher Prüfung gelöschte und nach angeblicher zweiter Prüfung wieder auf die Plattform geladene Video sowie die intransparente Begründung der Löschung zeigt sich in den Augen der Fragesteller eine Löschpraxis durch YouTube, die als willkürlich bezeichnet werden kann. Angesichts der konkreten Inhalte der zugrundeliegenden Richtlinie sehen die Fragesteller hier jedoch vor allem eine systematische Eliminierung von Meinungen und wissenschaftlichen Positionen, die vom Mainstream abweichen. Dies erscheint den Fragestellern als eine unzulässige Beschneidung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit.

Weder die Urteilsbegründung des Landgerichts Köln noch die Reaktionen YouTubes lassen eine grundsätzliche Problematisierung der Einschränkungen der Freiheit zur Äußerung von Meinungen und wissenschaftlichen Positionen zu COVID-19 durch die Richtlinie erkennen. Diese Problematisierung scheint den Fragestellern jedoch gerade vor dem Hintergrund der marktbeherrschenden Stellung von YouTube geboten. Schließlich erfasst das Hauptgutachten XXII der Monopolkommission von 2018 YouTube mit einem Marktanteil von ca. 81 Prozent als deutlichen Marktführer unter den Videoportalen bzw. Video-Sharing-Plattformen in Deutschland ([https://www.monopolkommission.de/images/HG22/HGXXII\\_Gesamt.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/HG22/HGXXII_Gesamt.pdf), abgerufen am 4. November 2021, S. 358). Auch der Jahresbericht von „die medienanstalten“ aus dem Jahr 2019 zeigt YouTube als erfolgreichstes Videoportal und soziales Netzwerk hinsichtlich mobiler und stationärer Internetnutzung durch Unique Audience ([https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/die\\_medienanstalten/The\\_men/Forschung/Internetnutzung/Nielsen\\_Jahresbericht\\_2019.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/The_men/Forschung/Internetnutzung/Nielsen_Jahresbericht_2019.pdf), abgerufen am 4. November 2021, S. 9 f.). Ein Sachstandsbericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom Mai 2021 kommt daher zu dem Urteil, dass YouTube in Deutschland „auf dem Gebiet der Video-Sharing-Plattformen das dominierende und marktmächtigste Unternehmen“ sei (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>, abgerufen am 4. November 2021, S. 7). Derselbe Sachstandsbericht stellt bezüglich der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit inhaltsbezogener Löschungen von Beiträgen durch Plattformbetreiber wie YouTube fest, dass die Privatautonomie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt sein kann, wenn eine der vertragschließenden Parteien ein so starkes Übergewicht hat, dass sie der anderen die Vertragsbedingungen faktisch diktiert und zu einer übermäßigen Belastung der unterlegenen Partei führt, was bei einer Beschränkung der Meinungsfreiheit des Nutzers gegeben sein könnte (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>,

abgerufen am 4. November 2021, S. 19). Dabei dürfe nicht nur das „Recht des Stärkeren“ gelten, sondern alle Beteiligten genössen im Zivilrechtsverkehr den Schutz von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und könnten sich gleichermaßen auf ihre Privatautonomie berufen: „Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung (vgl. BVerfG, 07.02.1990 – 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242)“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>, abgerufen am 4. November 2021, S. 19).

Neben der Meinungsfreiheit wird von den Autoren auch die Wissenschaftsfreiheit als besonders bedeutsam bei der Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Löschungen angesehen „– gerade bei der Diskussion um COVID-19“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>, abgerufen am 5. November 2021, S. 17). Dazu wird mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts festgestellt: „Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden (vgl. BVerfGE 5, 85 <145>); Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -Ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen.“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>, abgerufen am 5. November 2021, S. 18). Dass Löschungen von Äußerungen, die von der Meinungsfreiheit oder der Wissenschaftsfreiheit gedeckt sind, die aufgrund von Richtlinien der Plattformbetreiber erfolgen, sanktioniert werden können, zeigen Urteile des Oberlandesgerichts (OLG) München sowie des Kammergerichts Berlin. So urteilte das OLG München mit Beschluss vom 24. August 2018: „Mit dem gebotenen Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz wäre es unvereinbar, wenn der Betreiber einer Social-Media-Plattform gestützt auf ein „virtuelles Hausrecht“ auf der von ihm bereitgestellten Plattform den Beitrag eines Nutzers, in dem er einen Verstoß gegen seine Richtlinien erblickt, auch dann löschen dürfte, wenn der Beitrag die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet“ (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-20659>, abgerufen am 5. November 2021).

Entsprechend äußerte sich auch das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 22. März 2019: „Die Antragsgegnerin, die nach eigener Darstellung eine Video-Hosting- und Kommunikationsplattform betreibt, auf der Nutzern die Möglichkeit geboten wird, eigene Videoinhalte zum Abruf für Dritte einzustellen, und auf der mehrere 100 Millionen Videos eingestellt sind, hat bei der Anwendung ihrer Richtlinien in jedem Fall die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts der Nutzer auf Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG), zu berücksichtigen. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass eine zulässige Meinungsäußerung nicht von der Plattform entfernt werden darf (vgl. OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18, NJW 2018, 3115 unter Verweis auf LG Frankfurt a. M., MMR 2018, 545 m. w. N. zu Facebook)“ (<https://openjur.de/u/2253712.html>, abgerufen am 5. November 2021).

Nichtsdestoweniger stellt der Sachstandsbericht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages fest, dass die Entscheidungen der Oberlandesgerichte sowohl hinsichtlich der Rechtsnatur des zwischen dem Nutzer und dem Betreiber der Plattform geschlossenen Vertrags als auch hinsichtlich der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auf diesen Vertrag divergieren (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>, abgerufen am 5. November 2021, S. 21). Es wird u. a. auf ein Urteil des OLG Nürnberg vom 4. August 2020 verwiesen, in welchem es heißt: „Auch wenn die Plattform der Beklagten im

Bereich der sozialen Netzwerke in Deutschland eine überragend wichtige Stellung einnimmt, unterliegt die Beklagte im Rahmen allgemeiner Diskriminierungsverbote keinem Kontrahierungszwang, sondern ist bei der Auswahl ihrer Vertragspartner im Rahmen allgemeiner Diskriminierungsverbote frei (OLG Dresden, Beschluss vom 11. Dezember 2019 – 4 U 1680/19, juris-Rn. 7)“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/845310/99fc683dd0a4898cc5e615d0c53481d8/WD-10-068-20-pdf-data.pdf>; abgerufen am 19. November 2021, S. 24 f.; <https://openjur.de/u/2296796.html>, abgerufen am 19. November 2021). In den Augen der Fragesteller wirft diese Divergenz in der Rechtsprechung die Frage auf, ob hier legislativer Handlungsbedarf auf Seiten der Bundesregierung zu sehen ist, die als zentrale steuernde Ebene die meisten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze hat und direkt erfährt, wo in der Praxis Bedarf an neuen gesetzlichen Regelungen besteht, um den Schutz der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, sowohl vor willkürlichen als auch vor systematischen Löschungen zulässiger Äußerungen auf marktbeherrschenden Plattformen wie YouTube, zu gewährleisten.

1. Ist der Bundesregierung die YouTube-Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19 (<https://support.google.com/youtube/answer/9891785?hl=de>, abgerufen am 4. November 2021) bekannt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis hat sie vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Problematik gegebenenfalls geprüft, ob die YouTube-Richtlinie mit der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist, und wenn sie eine Vereinbarkeit verneint, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus im Hinblick auf eine Novellierung der Gesetzeslage?

Der Bundesregierung ist die Existenz der YouTube-Richtlinie zu medizinischen Fehlinformationen über COVID-19 bekannt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung oder gar eine Prüfung derselben fand indes nicht statt. Die Prüfung der Vereinbarkeit von Richtlinien einzelner Plattformbetreiber mit der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit ist Aufgabe der Gerichte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4b verwiesen.

2. Gab es in der Vergangenheit Gespräche zwischen der Bundesregierung und YouTube bzw. dessen Mutterunternehmen Google, in denen es eventuell neben anderen Themen um die Lösungspraxis des Plattformbetreibers ging?
  - a) Wenn ja, wann, und in welchem Format fanden die Gespräche statt (Termine, Teilnehmer)?

Die Bundesregierung führte die folgenden Gespräche mit YouTube/Google:

- 19. Dezember 2017: Gespräch von Staatssekretär a. D. Gerd Billen mit einer Delegation von Google unter Teilnahme des Bundesamtes für Justiz. Thema: Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) allgemein.
- 26. Juni 2018: Gespräch von Staatssekretär a. D. Gerd Billen mit einer Delegation von Google. Thema: Umsetzung des NetzDG, insbesondere der bevorstehende Transparenzbericht nach § 2 NetzDG und Überlegungen von Google, eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne des NetzDG mitzugründen.
- 12. September 2018: Gespräch von Bundesministerin a. D. Katarina Barley und einer Delegation von Google. Ob dabei die Lösungspraxis der Unternehmen thematisiert wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

- 5. April 2019: Gespräch von Staatssekretär a. D. Gerd Billen mit einer Delegation von Google. Thema: NetzDG Transparenzbericht.
- 24. Februar 2020: Gespräch von Staatssekretär a. D. Christian Kastrop mit einer Delegation von Google. Thema: Gesetz zur Bekämpfung des Rechts-extremismus und der Hasskriminalität sowie das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.
- 6. Oktober 2020: Gespräch von Staatssekretär a. D. Christian Kastrop mit einer Delegation von Google. Thema: Gesetz zur Bekämpfung des Rechts-extremismus und der Hasskriminalität sowie das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, insbesondere Meldepflicht der sozialen Netzwerke an das Bundeskriminalamt.
  - b) Wenn ja, welchen Inhalt hatten die Gespräche jeweils in Bezug auf die Löschraxis?

Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

- c) Wenn ja, wurde die Öffentlichkeit über die Tatsache, dass solche Gespräche geführt wurden sowie über deren Inhalt unterrichtet, und auf welche Weise fand die Unterrichtung statt?

Die Öffentlichkeit wird über Gespräche der Bundesregierung mit anderen Stellen nicht proaktiv informiert.

- d) Wenn ja, sind für die Zukunft weitere solcher Gespräche geplant?

Derzeit sind keine Gespräche der Bundesregierung mit Google/YouTube geplant.

3. Hat die Bundesregierung die mediale Diskussion um die Künstleraktion #allesaufdentisch verfolgt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihr Interesse an dieser Diskussion?

Die Bundesregierung hat die mediale Diskussion um die Künstleraktion #allesaufdentisch zur Kenntnis genommen.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die divergierende Rechtsprechung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) hinsichtlich der Rechtsnatur des zwischen einem Nutzer und dem Betreiber einer Plattform geschlossenen Vertrags als auch hinsichtlich der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auf diesen Vertrag als Anlass zur Novellierung der Gesetzeslage genommen werden muss, um den Schutz der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit der Nutzer, sowohl vor willkürlichen als auch vor systematischen Löschungen zulässiger Äußerungen auf marktbeherrschenden Plattformen wie YouTube, zu gewährleisten?
  - a) Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung für sich daraus ab?
  - b) Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf?

Die Fragen 4 bis 4b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Rechtsprechung, dass eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auf die vertragliche Beziehung zwischen marktbeherrschenden Plattformen wie YouTube und seinen Nutzenden besteht. Nutzende sind demnach vor Löschungen zu schützen, welche von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Hierfür setzt sich die Bundesregierung insbesondere auch im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zum Digital Services Act (DSA) ein, der künftig EU-weit einheitliche Regelungen für Plattformen schafft. Der DSA-Entwurf in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates sieht vor, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten bei der Anwendung und Durchsetzung von Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig handeln und dabei den Rechten und legitimen Interessen aller Beteiligten, einschließlich der in der Charta verankerten Grundrechte der Nutzenden, gebührend Rechnung tragen (Artikel 12 Absatz 2 DSA-Entwurf).

5. Sieht die Bundesregierung in der marktbeherrschenden Stellung von Plattformbetreibern wie YouTube, die nach Ansicht der Fragesteller ihre Position durch Löschung von Meinungen ausspielen, die von der Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit gedeckt sind (Beispiel: <https://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/youtube-loescht-alles-auf-den-tisch/>, abgerufen am 4. November 2021), einen Anlass, initiativ zu werden?
  - a) Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus im Hinblick auf eine Novellierung der Gesetzeslage?
  - b) Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung hier keinen Anlass, initiativ zu werden?

Die Fragen 5 bis 5b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zum DSA dafür ein, dass Online-Plattformen im Zusammenhang mit (beabsichtigten) Löschungen geordnete Verfahren bereitstellen und anwenden müssen. Insbesondere setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Anbieter von Hosting-Diensten den betroffenen Nutzenden des Dienstes eine klare und spezifische Begründung für Beschränkungen liefern müssen (vergleiche Artikel 15 DSA-Entwurf).

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung sowohl für ein plattforminternes Beschwerdemanagement-System (Artikel 17 DSA-Entwurf) als auch für ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Artikel 18 DSA-Entwurf) ein.

Die Anbieter von Online-Plattformen haben nach diesen Vorschriften unter anderem den Nutzenden, die von einer der oben genannten Maßnahmen betroffen sind und hiergegen vorgehen wollen, Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdesystem zur Überprüfung der Entscheidung zu gewähren.

Die von der Entscheidung des internen Beschwerdesystems betroffenen Nutzenden sind daraufhin berechtigt, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle anzurufen, die nach den Vorschriften des DSA zertifiziert wurde.

6. Sind der Bundesregierung die Urteile des OLG München und des Kammergerichts Berlin bekannt, nach denen Plattformbetreiber die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zu achten haben und daher gewährleisten müssen, keine zulässigen Meinungsäußerungen zu löschen, auch wenn diese gegen deren Richtlinien verstoßen (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-20659>, abgerufen am 5. November 2021; <https://openjur.de/u/2253712.html>, abgerufen am 5. November 2021)?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen für etwaige Gesetzesinitiativen hat sie daraus gezogen?

Die angesprochenen Urteile sind der Bundesregierung bekannt.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Rechtsprechung, dass eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auf die vertragliche Beziehung zwischen marktbeherrschenden Plattformen und ihren Nutzenden besteht. Die Auswirkungen dieser Rechtsansicht wurden bereits in der Antwort zu Frage 4b dargelegt, worauf hier Bezug genommen wird.

